



Bundesministerium für Arbeit, Familie
und Jugend
BMAFJ-III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)
Unteren Donaustraße 13-15
1020 Wien

GZ: 2020-0.281.730

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	BAK-GSt-AMI	Regina Zechner Birgit Sdoutz	DW 12717	DW	17.06.2020

Arbeitslosenversicherung; vorläufige Durchführungsweisung zu den Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 auf Grund des BGBl. I Nr. 28/2020 vom 5. Mai 2020 (6. COVID-19-Gesetz)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich nach Anhörung der Kammern für Arbeiter und Angestellte in den Bundesländern folgende Anmerkungen zur oa vorläufigen Durchführungsweisung:

Mit dem 6. Covid-19-Gesetz sollten im Arbeitslosenversicherungsgesetz nachteilige Folgen der Corona-Krise für Arbeitsuchende verhindert bzw reduziert werden. So wurde in Bezug auf die Verfügbarkeit gem § 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) und das Ruhen der Leistung gem § 16 AIVG geregelt, dass eine behördlich angeordnete Absonderung nach dem Epidemiegesetz dem Leistungsanspruch nicht entgegensteht sowie der Ausschluss von Selbständigen, die Höhe der Notstandshilfe und die Altersteilzeit an die derzeitige Lage angepasst. Auch wenn die Änderungen im AIVG unseres Erachtens noch nicht weitreichend genug sind, begrüßt die BAK die Regelungen als ersten Schritt zur Verbesserung der Situation der Betroffenen.

Die Inhalte der vorliegenden Durchführungsweisung tragen den Gesetzesänderungen durch BGBl I Nr 28/2020 Rechnung, weshalb dagegen keine Einwände bestehen. Im Folgenden wird daher nur auf jene Aspekte eingegangen, die aus Sicht der BAK einer Klarstellung bzw. einer gesetzlichen Anpassung bedürfen.

Zu 3. § 12 Abs 2a AIVG

Der neu eingefügte § 12 Abs 2a AIVG soll sicherstellen, dass für den Zeitraum März 2020 bis längstens September 2020 zuerkannte Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an selbständig Erwerbstätige (einschließlich § 3 AIVG-Versicherte), die während der COVID-19-

Krise ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, nicht zurückgefordert und berichtigt werden müssen, wenn für diesen Zeitraum (nachträglich) eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG vorliegt.

Diese gesetzliche Änderung für selbständig Erwerbstätige wird ausdrücklich befürwortet. Insbesondere auch die Anordnung, dass vom Arbeitsmarktservice vor der Kundmachung des Gesetzes erlassene negative Bescheide amtswegig zu berichtigen sind und dass Betroffene die keinen Antrag gestellt haben, weil ihnen vorab die Auskunft erteilt wurde, dass kein Anspruch gem AIVG besteht, jetzt zur Antragstellung aufzufordern sind und die Leistung rückwirkend zuzuerkennen ist.

Gemäß § 36c Abs 5 AIVG haben selbständig erwerbstätige Personen den Einkommens- bzw. Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach dessen Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.

Die Durchführungsweisung sollte aus Sicht der Arbeiterkammer daher dahingehend ergänzt werden, dass für selbständig Erwerbstätige, die ihre Erwerbstätigkeit in den Monaten März bis September 2020 eingestellt haben, die (nachträgliche) Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für den Leistungsanspruch nicht schädlich ist und darüber hinaus auch die Verpflichtung entfällt, einen Einkommens- bzw Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 zur Einkommensermittlung gem § 36c Abs 5 AIVG vorzulegen.

Zu 5. § 81 Abs 15 AIVG

Im Zeitraum 16. März bis 30. September 2020 gebührt die Notstandshilfe, abweichend von § 36 AIVG, im Ausmaß des Arbeitslosengeldes, das der Berechnung der Notstandshilfe gem § 36 Abs 1 AIVG zu Grunde zu legen war. Darüber hinaus gilt der Berufs- und Einkommenschutz gem § 9 Abs 3 in den Monaten Mai bis einschließlich September. Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend wird dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Finanzen, die Erhöhung der Notstandshilfe mittels Verordnung bis höchstens 31. Dezember 2020 zu verlängern, sofern die COVID-19-Krise andauert.

Auch hier befürwortet die BAK, dass vor der rückwirkend in Kraft getretenen Bestimmung erlassene Bescheide über die Einstellung oder Ablehnung der Notstandshilfe mangels Notlage vom Arbeitsmarktservice amtswegig zu berichtigen sind.

Da § 81 Abs 15 AIVG nicht ausdrücklich regelt, in welcher Höhe der Entgeltsschutz in diesem Zeitraum besteht und auch die parlamentarischen Erläuterungen dazu keine konkrete Anordnung treffen, kann die Bestimmung aus unserer Sicht auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Entgeltsschutz gem § 9 Abs 3 AIVG für alle LeistungsbezieherInnen, unabhängig vom Beginn des Leistungsanspruchs, ab 1. Mai 2020 für 120 Tage in Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes und erst ab dem 121. Tag, dh dem 29. August 2020, in Höhe von 75 % besteht.

Die Nachzahlung der erhöhten Notstandshilfe für März und April betreffend wird angeregt, dass diese so rasch als möglich (spätestens im Juli 2020) zu erfolgen hat. Außerdem sollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass dieser Erhöhungsbetrag für den gesamten Zeitraum

(März bis September) im Bereich der Mindestsicherung/Sozialhilfe österreichweit als „anrechnungsfrei“ gewertet wird.

Bei der gegenständlichen Änderung im AIVG hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass die Leistungsart – Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe – auch Auswirkungen auf die Pensionsansprüche der LeistungsbezieherInnen hat. Gemäß § 44 Abs 1 Z 13 lit a ASVG ist Grundlage für die Bemessung der Pensionsversicherungsbeiträge bei Bezug von Arbeitslosengeld für jeden Tag des Leistungsbezuges jeweils ein Dreißigstel von 70% der Bemessungsgrundlage nach § 21 AIVG. Bei Bezug von Notstandshilfe jedoch nur 92% des Wertes nach lit a (§ 44 Abs 1 Z 13 lit b ASVG). Da im Zeitraum 16. März bis 30. September 2020 nur – eine zwar erhöhte – Notstandshilfe gebührt, sind die Pensionsbeiträge weiter gem § 44 Abs 1 Z 13 lit b ASVG zu bemessen. Da nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber LeistungsbezieherInnen in diesem Punkt schlechter stellen wollte, muss das ASVG unseres Erachtens nach ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Zu 6. § 82 Abs 5 AIVG

In der oa Durchführungsweisung zu § 82 Abs 5 AIVG wird ausgeführt, dass eine einvernehmliche Auflösung in Zusammenhang mit COVID-19 als Auflösung im Sinne des § 22 Abs 1 Z 6 lit b AIVG gilt. Wir befürworten das ausdrücklich, da sich in der COVID-19-Krise und den damit verbundenen Betriebseinschränkungen/-schließungen viele ArbeitnehmerInnen gezwungen sahen, einer einvernehmlichen Auflösung mit der Aussicht auf eine spätere Wiedereinstellung nach Besserung der wirtschaftlichen Lage zuzustimmen.

Wir regen an, dies auch in einem gesonderten Durchführungserlass zu § 22 AIVG nochmals zu verdeutlichen.

Abschließende Anmerkungen

Derzeit sind nach wie vor knapp 500.000 Menschen arbeitslos. Eine rasche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zeichnet sich momentan nicht ab. Für all jene Menschen, die bereits vor der Corona-Epidemie arbeitslos waren oder während der Krise ihre Arbeit verloren haben, sind die Aussichten schlecht, bald wieder Arbeit zu finden. Die Lebenserhaltungskosten dieser Menschen und ihrer Familien bleiben jedoch unverändert. Besonders betroffen sind zugewanderte Menschen, Frauen und AlleinerzieherInnen, wobei anzumerken ist, dass die Arbeitslosigkeit von MigrantInnen im Vergleich zu Nicht-MigrantInnen, in der Vergangenheit schon doppelt so hoch war und in dieser Krise nochmals drastisch angestiegen ist. Experten rechnen im Herbst bzw Winter 2020/2021 mit einem neuerlichen Anstieg der Arbeitslosenquote. Im europäischen Vergleich sieht Österreich eine der niedrigsten Nettoersatzraten vor.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die BAK abschließend ihre Forderung, die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld auf 70 % anzuheben. Nur so können massive Einkommensverluste für arbeitslose Menschen und ihre Familien effektiv verringert werden. Letztlich würde dies auch die Kaufkraft der Betroffenen stärken, was positive Impulse für die Wirtschaft hätte. Darüber hinaus sollte unseres Erachtens das Corona-Kurzarbeitsmodell verlängert und in eine Weiterbildungsoffensive für Arbeitslose investiert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

